TSC "Rhythmus der Freude" Naumburg e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub "Rhythmus der Freude" Naumburg e.V. (im Folgenden TSC genannt) und hat seinen Sitz in Naumburg. Er wurde am 03.09.1990 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Naumburg eingetragen.
- 2. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des TSC ist Naumburg.
- 3. Der TSC ist Mitglied
 - a. des Tanzsportverbandes Sachsen-Anhalt
 - b. des Deutschen Tanzsportverbandes
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der TSC bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
- 2. Der TSC ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2. Der TSC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TSC. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des TSC nichts.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSC fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.
- 4. Zuwendungen an den TSC aus zweckgebunden Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes oder einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Farben und Abzeichen

- 1. Die Farben des TSC sind Schwarz-Silber.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, das Clubabzeichen zu tragen
- 3. Als besondere Auszeichnung werden Abzeichen mit einem Kranz aus Silber oder Gold verliehen. Die Verleihung der Clubnadel in Silber erfolgt durch den Vorstand, in Gold auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des TSC kann jeder ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Beruf, Rasse oder Religion werden.
- 2. Der TSC führt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3. Aufnahmeanträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand zu richten. Über den Antrag zur Aufnahme in den TSC entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Bestätigung an den Antragsteller wird dieser Vereinsmitglied. Wird der Antrag abgelehnt, besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 4. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre alt werden. Sie hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil, sondern üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
- 6. Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften u. ä., die den TSC finanziell oder ideell unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des TSC nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.
- 7. Ordentliche und fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Tod,
 - b. den Austritt,
 - c. den Ausschluss.

Mitglieder, die vorsätzlich und wiederholt trotz Mahnung den Zwecken und Zielen des TSC zuwiderhandeln, ihren Pflichten nicht nachkommen, das Ansehen des TSC schädigen, die Eintracht stören oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen, können durch schriftliche Verfügung des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung der Einspruch zu.

- 9. Kündigungsfrist und -formalitäten: Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Der Austritt erfolgt durch Kündigung per Einschreiben, die eigenhändig (bei außerordentlichen Mitgliedern von einem gesetzlichen Vertreter) unterschrieben sein oder per E-Mail an den Vorstand gesendet werden muss. Entscheidend ist der Eingang der Kündigung beim Vorstand.
- 10. Ruhende Mitgliedschaft: Diese Satzung sieht keine ruhenden Mitgliedschaften vor. Sonderfälle werden durch den Vorstand entschieden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
- 2. Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Trainingsstätte unter Beachtung der Hausordnung, der Trainingszeiten und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des TSC nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum und die Einrichtungen schonend und sorgsam zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. zusammen und wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichem Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen der Jugendwart) vorzunehmen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Alle üben ihre Tätigkeit im Ehrenamt aus und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre, ausgenommen der Jugendwart, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein juristisch vertretungsberechtigt.
- 3. Die einzelnen Tätigkeitsbereiche regelt die Geschäftsordnung des TSC.
- 4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst. Dies bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie haben die Vereinskasse im Laufe eines Jahres mindestens einmal und den Jahresabschluss zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Jugendversammlung

- 1. Die Vereinsjugend umfasst die außerordentlichen Mitglieder des TSC im Alter bis zu 18 Jahren.
- 2. Die Vereinsjugend setzt zusammen aus
 - a) dem Jugendwart
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern des TSC
- 3. Die Vereinsjugend hält einmal jährlich eine Jugendversammlung ab. Diese wird vom Jugendwart, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einberufen.
- 4. Der Vorstand ist von Ort und Zeit der Jugendversammlungen zu unterrichten und alle Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Jugendversammlungen teilzunehmen.
- 5. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie regelt alle Punkte in Bezug auf die Vereinsjugend.

§ 12 Beiträge

- 1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der TSC Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Finanzordnung festgelegt wird.
- 2. Folgende Punkte werden durch die Finanzordnung, welche **nicht** Bestandteil der Satzung ist, geregelt:
 - a) Gebühren
 - b) Beiträge
 - c) Zahlweise
 - d) Zahlungsrhythmus
- 3. Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechtes nach Änderung der Finanzordnung. Das Sonderkündigungsrecht kann mit einer einmonatigen Frist zum Ende des folgenden Monats wahrgenommen werden und hat drei Monate nach Bekanntgabe der Finanzordnung bestand.

§ 13 Satzungsordnung

- 1. Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung festgelegt. Die Geschäfts- und Finanzordnung können ausschließlich durch den Vereinsvorstand angepasst werden.
- 2. Der TSC ist in folgenden Verbänden Mitglied und erkennt deren geltende Satzungen und Ordnungen verbindlich an:
 - a) Deutscher Tanzsportverband e.V.
 - b) Tanzsportverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - c) Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.
 - d) Kreissportbund Burgenland e.V.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des TSC beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit, wobei 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Auflösung oder Aufhebung des TSC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Erstfassung der Satzung beschlossen am 03. September 1990 Registereintragung am: 04. Oktober 1990 unter der Nr.: 180 Kreisgericht Naumburg Zweitfassung der Satzung beschlossen am 26. September 2018